

Richtlinien für den WasserburgPass
(gültig ab 01.01.2021)

I. Allgemeine Hinweise

Der WasserburgPass kann bei der Stadt Wasserburg a. Inn beantragt werden. Der WasserburgPass gilt jeweils ab dem Datum der Ausstellung für das laufende Kalenderjahr und muss jährlich neu beantragt werden. Rentner und Pensionäre müssen den WasserburgPass nur alle drei Jahre neu beantragen, soweit sich an den Einkommensverhältnissen nichts geändert hat. Bei Antragstellung im Dezember wird der WasserburgPass für das Folgejahr ausgestellt.

Der WasserburgPass ist nicht übertragbar und grundsätzlich nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbilddokument. Bei Wegzug aus der Stadt Wasserburg a. Inn muss der WasserburgPass zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Nutzung kann der WasserburgPass entzogen werden.

Der WasserburgPass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wasserburg a. Inn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht. Die Hilfen durch den WasserburgPass sind nachrangig zu allen gesetzlich verankerten Hilfen oder sonstigen Leistungen anderer Aufgabenträger, insbesondere Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach den Sozialgesetzbüchern, dem Bundeskindergeldgesetz und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

II. Berechtigter Personenkreis

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Einwohner, die mit Hauptwohnsitz in Wasserburg a. Inn gemeldet sind.
2. Ohne Einkommensnachweis kann der WasserburgPass für Familien und Einzelpersonen bei Vorliegen folgender Voraussetzungen beantragt werden:
 - Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
 - Bezug von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Schwerbehinderung eines Kindes

Der jeweils aktuelle Leistungsbescheid bzw. der Schwerbehindertenausweis sind dem Antrag beizufügen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Voraussetzungen ist das Datum der Antragstellung.

3. Darüber hinaus kann der WasserburgPass beantragt werden, wenn das Gesamteinkommen folgende Grenzen nicht übersteigt:

Haushalte mit Kindern	1 Elternteil	2 Elternteile
1 Kind	30.000 EUR	35.000 EUR
2 Kinder	36.000 EUR	41.000 EUR
3 Kinder	42.000 EUR	47.000 EUR
jedes weitere Kind	6.000 EUR	6.000 EUR

Haushalte ohne Kinder	Einzelpersonen	Rentner/Pensionäre
	24.000 EUR	18.000 EUR
jede weitere Person im Haushalt	6.000 EUR	6.000 EUR

Die Einkommen von Ehe- und Lebenspartnerschaften sind vollständig anzugeben.

Schwerbehinderte über 18 Jahre können als Einzelpersonen einen WasserburgPass beantragen, sofern ihr Einkommen die für ein Elternteil mit einem Kind gültigen Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Das Einkommen weiterer Haushaltsmitglieder wird nicht auf das Gesamteinkommen angerechnet.

Das Gesamteinkommen umfasst den Bruttolohn aus nichtselbständiger Tätigkeit zuzüglich der Summe aller positiven Einkünfte, Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Zuschuss Mutterschaftsgeld, Saisonkurzarbeitergeld, Insolvenzausfallgeld, Aufstockungsbetrag Altersteilzeit, Übergangsgeld), Unterhaltsleistungen, Elterngeld über 300,00 Euro monatlich sowie zusätzliche Einnahmen wie Zinseinnahmen, Eigenheimzulage, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung auf 450-Euro-Basis. Bei Gehalts- und Lohnempfängern gilt als Familieneinkommen der Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung oder der jeweils aktuelle Einkommensteuerbescheid, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich das zu erwartende Einkommen grundlegend verändern wird.

Als Einkommensnachweise sind vorzulegen:

- aktuelle Gehaltsabrechnungen bzw. Lohnsteuerbescheinigungen
- aktuelle Gewinnermittlung bzw. aktueller Steuerbescheid für Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Tätigkeit)
- Erträgnisaufstellungen über Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Überschussermittlung für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Rentenbescheide, Nachweis über erhaltene Unterhaltsleistungen, Bescheid über Elterngeld, Nachweise über Lohnersatzleistungen

Das ermittelte Einkommen wird auf volle Hundert Euro nach unten abgerundet.

Rentner und Pensionäre müssen alle drei Jahre jeweils bis 31.12. den aktuellen Einkommensnachweis vorlegen, damit ein neuer WasserburgPass ausgestellt werden kann. Bei Erwerbsminderungsrente endet die Gültigkeit des WasserburgPasses am 31.12. des letzten vollständig genehmigten Kalenderjahres. Für die Restlaufzeit muss gegebenenfalls ein neuer Antrag gestellt werden.

4. Als Kinder werden nach dem Bundeskindergeldgesetz kindergeldberechtigte Kinder berücksichtigt, die mit ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben. Kinder, die ein Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst leisten, werden berücksichtigt, wenn sie bei Beginn des Dienstes mit den Eltern bzw. einem Erziehungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Kinder über 18 Jahre, mit eigenem regelmäßigen Einkommen, die Kindergeld erhalten und im Familienhaushalt leben, werden im WasserburgPass berücksichtigt. Berücksichtigt werden können auch noch nicht geborene Kinder durch Nachweis im Mutterpass. Bei laufenden Asylverfahren ist die Kindergeldberechtigung nicht Voraussetzung.
5. Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
6. In besonderen Härtefällen kann auch ein WasserburgPass ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen.

7. Falsche Angaben zu den Einkommensverhältnissen und Lebensumständen führen zur Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Leistungen und zum Einzug des Wasserburg-Passes.

III. Leistungen

1. **Säuglingspflege- und Elternkurse**
Die Teilnahme an Säuglingspflege- oder Elternkursen von Geburtskliniken, Hebammen oder anerkannten Trägern wird mit 50 % der tatsächlichen Kosten, maximal 50,00 EUR bezuschusst.
2. **Geburts- und Sterbeurkunden, Ausweisdokumente**
Die Gebühr für Folgeurkunden wird zu 50 % erstattet, wenn die Erstaussstellung der Urkunde durch das Standesamt Wasserburg a. Inn erfolgt ist. Die Gebühren für die Ausstellung von Personalausweisen und Kinderreisepässen werden zu 50 % erstattet.
3. **Mittagsverpflegung an Kindertagesstätten, Schulen und Horten**
Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Kindertagesstätten, Schulen und Horten kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten beantragt werden, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung bzw. vom Träger der Einrichtung angeboten wird.
4. **Mittagsbetreuung und Hausaufgabenbetreuung**
Für die Teilnahme an Mittags- bzw. Hausaufgabenbetreuungsangeboten an Kindertagesstätten, Horten und Schulen kann ein Zuschuss zum Eigenanteil in Höhe von 50 % beantragt werden.
5. **Lernförderung**
Soweit schulisch organisierte Förderangebote nicht ausreichen, kann ein Zuschuss zu den Kosten einer geeigneten außerschulischen Lernförderung in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten, maximal 100,00 EUR pro Schuljahr beantragt werden. Die Erforderlichkeit und Geeignetheit der Maßnahme muss durch die Schule bestätigt werden.
6. **Schulausflüge und Klassenfahrten**
Für eintägige Schulausflüge bzw. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen kann ein Zuschuss in Höhe von 50 %, maximal jedoch 100,00 EUR pro Kind und Jahr beantragt werden.
7. **Jugendferienprogramm**
Für maximal 5 Veranstaltungen pro Jahr (einschließlich Winterferienprogramm) wird bei Vorlage des WasserburgPasses bei der Anmeldung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % für Angebote der Stadt Wasserburg a. Inn gewährt.
8. **Ferienbetreuung**
Für die Teilnahme an Ferienbetreuungsangeboten von Kindertagesstätten, Horten, Schulen oder Einrichtungen anderer freigemeinnütziger Träger in Wasserburg a. Inn und kann ein Zuschuss zum Eigenanteil in Höhe von 50 % beantragt werden.
9. **Bibliothek**
Befreiung von der Jahresgebühr.
Die Gebühr für Kindergeburtstage wird um 50 % ermäßigt (maximal 30,00 EUR).
10. **Volkshochschule**
Für maximal 2 Kurse pro Jahr kann nach Vorlage einer Bestätigung der Volkshochschule über die erfolgte Teilnahme ein Zuschuss zu Kursgebühren in Höhe von 25 % (maximal 100,00 EUR pro Jahr) beantragt werden.

11. Musikunterricht
Zu den Unterrichtsgebühren (einschließlich Bläserklassen) kann Zuschuss in Höhe von 25 % für 1 Instrument beantragt werden. Diese Regelung gilt für die Stadtkapelle und alle Wasserburger Musikschulen. Der Stundensatz für Unterricht außerhalb des Musikpädagogischen Instituts wird auf den durchschnittlichen Stundensatz für Unterricht am Musikpädagogischen Institut begrenzt.
12. Tanz- und Malunterricht
Für Kurse im Tanzstudio Belacqua sowie bei Wasserburger Malschulen kann ein Zuschuss zu den Kursgebühren in Höhe von 25 % beantragt werden.
13. Vereinsbeiträge und Veranstaltungen
Zu den Mitgliedsbeiträgen gemeinnütziger Vereine kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % beantragt werden (maximal 100,00 EUR pro Jahr). Zusätzlich wird der Beitrag zum VdK mit 50 % bezuschusst.

Zu den Teilnahmegebühren an Veranstaltungen (einschließlich Fahrten) gemeinnütziger Vereine bzw. Institutionen kann ein Zuschuss von 50 % (maximal 100,00 EUR) beantragt werden.
14. Freier Eintritt für Museen in Trägerschaft der Stadt Wasserburg a. Inn
15. Ermäßigter Eintritt bei den Wasserburger Rathauskonzerten, den Volksmusiktagen und Konzerten des Wasserburger Bach-Chors.
16. Ermäßigter Eintritt im Theater Wasserburg (10,00 EUR)
17. Öffentlicher Personennahverkehr
Jahreskarten für den Stadtbuss werden auf Antrag um 50 % ermäßigt (Ratenzahlung möglich). Eine Busfahrkarte nach Rosenheim kann kostenlos im BürgerBahnhof bzw. im Amt für Soziales ausgeliehen werden. Die Busfahrkarte wird vorrangig an Personen mit Behördenterminen in Rosenheim vergeben. Nachrangig behandelt werden Arzttermine und persönliche Angelegenheiten.
18. Wasserburger Autoteiler e. V.
50 % Ermäßigung auf den Monatsbeitrag und Beteiligung an der Einlage in Höhe von 500,00 EUR
19. Verhütungsmittel
Gegen Vorlage eines fachärztlichen Rezepts sowie einer Quittung werden die Kosten für verschreibungspflichtige Verhütungsmittel in Höhe von 25 % (maximal 100,00 EUR pro Jahr) bezuschusst.
20. Zuzahlungsbefreiung bei Krankenkassen
Bei Vorlage des Befreiungsausweises für Zuzahlungen bei der Krankenkasse wird ein Zuschuss von 50,00 EUR pro Jahr gewährt.
21. Bade-, Sport- und Freizeitzentrum BADRIA und Schwimmbad Reitmehring
50 % Ermäßigung auf Einzelpreise und Familienkarte
50 % Ermäßigung für Kindergeburtstage (maximal 50,00 EUR)
22. Wildpark und Waldseilgarten Oberreith
50 % Ermäßigung auf die Eintrittspreise für den Wildpark und den Waldseilgarten
23. Allgemeine Klausel
In begründeten Einzelfällen kann durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom festgelegten Leistungsumfang abgewichen werden.

Vergünstigungen gemäß Nrn. 7, 9, 14, 15, 16, 21 und 22 werden bei Vorzeigen des WasserburgPasses direkt gewährt. Die übrigen Leistungen werden grundsätzlich nur als Sachleistung in Form von Direktzahlungen an die jeweiligen Leistungsanbieter bzw. als Erstattung gegen Vorlage einer Quittung gewährt.

Vergünstigungen und Zuschüsse müssen vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung unter Vorlage des WasserburgPasses bei der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht werden.

Soweit durch den WasserburgPass Leistungen in Anspruch genommen werden können, die über den gesetzlichen Leistungsumfang hinausgehen, werden gesetzliche Leistungen in jedem Fall angerechnet.

Stadt Wasserburg a. Inn
Marienplatz 2
83512 Wasserburg a. Inn

Ansprechpartnerin für den WasserburgPass im Rathaus:

Frau Scheitzeneder
Amt für Soziales
Telefon 08071 105-14
sozialamt@wasserburg.de